

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Bekanntmachung | Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise Projektförderung: Digitalisierung in Gesundheit und Pflege – Bereich Langzeitpflege

I. Vorbemerkung:

Die fortschreitende Digitalisierung durchdringt und verändert nahezu alle Lebensbereiche. Digitale Technologien sind längst selbstverständliche Begleiter unseres Alltags und verändern Wirtschaft und Gesellschaft in schnellen Schritten. In gleicher Weise gilt dies auch für das Gesundheitswesen und den Bereich der Langzeitpflege Dort unterstützen digital gestützte Anwendungen bei der Planung und Organisation der pflegerischen Versorgung, helfen bei der Leistungsdokumentation oder eröffnen neue Wege der Kommunikation und Teilhabe für Pflegebetroffene.

Zukünftig wird der Einsatz digitaler Technologien auch in der Langzeitpflege mit neuen, sinnvollen, bedarfs- und bedürfnisgerechten Angeboten einhergehen. Der Einsatz digitaler Technologien kann dabei helfen, Möglichkeiten sozialer Teilhabe und einer selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf zu weiten, pflegebezogene Belastungen für Pflegende zu verringern sowie Arbeits- und Versorgungsprozesse effizienter und bedarfsgerechter zu gestalten. Dabei steht stets im Vordergrund, dass die zwischenmenschliche Fürsorge durch den Einsatz digitaler Technologien gestärkt und nicht ersetzt werden soll.

Auch in besonders herausfordernden Situationen – wie der Corona-Pandemie – müssen neue, pflegebezogene digitale Versorgungs-, Beratungs- und Kommunikationsformen etabliert werden, die sich positiv auf das Leben Pflegebedürftiger sowie die sie versorgenden Menschen und Systeme auswirken. Der Umgang mit der Corona-Pandemie erfordert neue Wege der pflegerischen Versorgung und Begleitung. Zugleich stellen sie neue Ansprüche an die Sicherung gesellschaftlicher Teilhabe und individueller Selbstbestimmung für Menschen mit Pflegebedarf.

II. Ziel der Förderung:

Das Land hat es sich zur strategischen Aufgabe gemacht, die Chancen und Potenziale der Digitalisierung insbesondere im Bereich der Langzeitpflege zu nutzen und zu fördern. So soll die qualitativ hochwertige und effiziente langzeitpflegerische Versorgung der Bevölkerung flächendeckend und bedarfsgerecht gesichert und zunehmend individualisierte Formen der pflegerischen und Alltagsunterstützung Einzug in das Versorgungsgeschehen finden. Hierzu gehört auch die Reflexion ethischer, rechtlicher und sozialer Fragestellungen.

Das Land veröffentlicht diesen Aufruf, um Projekte zu fördern, die geeignet sind, eine suffiziente langzeitpflegerische Versorgung und Betreuung durch den Einsatz digitaler Technologien, insbesondere unter Bedingungen akuter Gesundheits- und Versorgungsgefährdungen – wie beispielsweise der Corona-Pandemie – zu erproben und zu realisieren.

Es sollen Vorhaben gefördert werden, die durch die Nutzung digitaler Technologien einen wichtigen Beitrag für die pflegerische Versorgung und Begleitung sowie für die Sicherung von Teilhabe- und Selbstbestimmungsoptionen leisten können. Für eine Förderung geeignete Projekte sollten sich grundsätzlich durch einen innovativen, praxisorientierten Ansatz, nachhaltige Strukturen, im Sinne einer anhaltenden Wirkung, und erkennbare Mehrwerte für die im Projekt adressierten Zielgruppen auszeichnen. Als innovativ können auch Vorhaben gelten, die dazu beitragen, bereits existierende und bewährte Projekte in die flächendeckende Anwendung zu bringen.

Baden-Württemberg hat das hohe Potenzial der Digitalisierung für die Langzeitpflege erkannt und sieht sich hier als Impulsgeber. Viele dieser Möglichkeiten sind bei weitem noch nicht ausgeschöpft und haben noch nicht den Weg in die flächendeckende Versorgung gefunden.

Die zentralen Aspekte potenziell förderungswürdiger Projekte werden in der nachfolgenden Auflistung näher beschrieben.

Verbesserungen mittels digitaler Anwendungen im Bereich der Langzeitpflege:

Digitale Technologien können und sollen zu einer Qualitätsverbesserung in der pflegerischen Versorgung beitragen, Pflegende entlasten und Menschen mit Pflegebedarf mehr gesellschaftliche Teilhabe und Selbstbestimmung ermöglichen. Daher

müssen die Potentiale digitaler Technologien bei Erbringung ambulanter Dienstleistungen, teilstationärer Pflege und in der Kurzzeitpflege weiter erprobt, verbessert und so ausgeschöpft werden. Wichtig ist dabei, dass bereits bestehende Angebote nicht substituiert oder in Konkurrenz gestellt werden, sondern im besten Fall sinnvoll aufeinander bezogen werden.

Das Land hat, in Anlehnung an die Strategie "Digitalisierung in Medizin und Pflege in Baden-Württemberg", zu diesem Zweck vier Handlungsfelder zur Digitalisierung in der Langzeitpflege identifiziert:

- 1. *Empowerment* Digitale Unterstützung von Teilhabe und Selbstständigkeit von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf
- 2. Neue Pflege Digitale Unterstützung von Aktivitäten im Pflegeprozess
- 3. *Pflege stärken* Digitale Unterstützung von Organisation und Management in der Pflege
- 4. *Intelligente Beratung* Digitale Unterstützung von pflege- und betreuungsbezogenen Informations- und Beratungsleistungen

Aufgrund der eingangs erwähnten, akuten pandemiebedingten Herausforderungen im Bereich der Langzeitpflege sind die Handlungsfelder 1 "Empowerment" und 2 "Neue Pflege" Inhalt des vorliegenden Förderaufrufs. Die betreffenden Handlungsfelder werden nachfolgend näher erläutert.

Handlungsfeld 1 | Empowerment – Digitale Unterstützung von Teilhabe und Selbstständigkeit von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf

Die Förderung sozialer Teilhabe und einer selbstbestimmten Lebensweise ist insbesondere für Pflegebedürftige von zentraler Bedeutung. Diese bildet den Grundstein für das Erfahren von Beziehungshaftigkeit, zwischenmenschlichem Zusammenhalt, gesellschaftlicher Integrität und Solidarität. Ein langfristiger Pflege- und Betreuungsbedarf limitiert diesbezügliche Chancen. Die Mittel zu deren Förderung sowie zur Sicherstellung individueller Selbstbestimmung sind dabei an die kontinuierliche Anpassung an ihre jeweiligen Rahmenbedingungen und die Kooperation interdisziplinärer Akteure gebunden. Zugleich müssen sie Aspekte sozialer Ungleichheit methodisch reflektieren. Die aktuelle Corona-Pandemie verstärkt bestehende soziale Ungleichheiten und wirkt sich dabei

insbesondere auf die Lebens- und Versorgungssituationen in der ambulanten und stationären Langzeitpflege aus.

Digitale Technologien können dem konstruktiv begegnen. So helfen unter anderem telemedizinische Angebote dabei, nicht zwingend notwendige ärztliche Präsenzbesuche zu vermeiden oder ortsungebundene Beratungsangebote zu realisieren. Zugleich ermöglichen moderne digitale Kommunikationsmedien den sozialen Austausch mit nahestehenden Personen, eröffnen Optionen der Vernetzung in verschiedene Sozialräume und tragen durch beispielsweise intelligente Sensorik und sogenannte Smart-Home-Technologien dazu bei, sicher in der eigenen Häuslichkeit verbleiben zu können. Die Potenzialentfaltung digitaler Technologien ist jedoch auch an deren Verfügbarkeit sowie die Möglichkeiten Pflegebedürftiger gekoppelt, diese nach ihren eigenen Wünschen und Bedürfnissen nutzen zu können.

Potenziell förderfähig sind Vorhaben, die sich zum Beispiel der Förderung technisch-digitaler Kompetenzvermittlung, der Verbindung sozialer und digitaler Teilhabe oder der Erweiterung von Schutz- und Mobilitätsspielräumen – insbesondere für Menschen mit Demenz – widmen. Entsprechende Projekte reflektieren dabei die mit der Corona-Pandemie verbundenen Herausforderungen in der Langzeitpflege, weisen einen hohen Praxisbezug auf und beziehen relevante Zielgruppen möglichst aktiv in die Projektarbeit ein.

Handlungsfeld 2 | Neue Pflege – Digitale Unterstützung von Aktivitäten im Pflegeprozess

Grundlage einer erfolgreichen Entwicklung pflegebezogener digitaler Technologien bilden deren passgenaue Einbettung in tägliche Versorgungsroutinen, deren Akzeptanz durch Pflegende und Pflegebedürftige sowie deren Kompatibilität mit bereits bestehenden technischen Infrastrukturen. Systematische Entlastung und eine verbesserte Versorgungsplanung versprechen auch die digitale Verarbeitung und Verknüpfung pflegespezifischer sowie gesundheitsbezogener Daten, wie sie über die Telematikinfrastruktur (TI) und die elektronische Patientenakte (ePA) möglich werden.

Deutliche Verbesserungen lassen sich auch in den Bereichen der regelmäßigen Erhebung spezifischer Gesundheitsdaten – wie unter anderem von Vital- und Gesundheitsparametern – oder der Dokumentation im Rahmen des Wundmanagements erwarten. Die vielfach händische Erhebung dieser Daten könnte

zukünftig unter anderem durch körpernahe und digital vernetzte Geräte – sogenannte "Wearables" – automatisiert und kontinuierlich realisiert werden.

Entsprechende Geräte können auch zu einer Verbesserung häuslicher Lebensund Versorgungssettings beitragen, indem sie sicherheitsrelevante Daten, wie
potenzielle Sturzereignisse oder für die Prävention von Druckgeschwüren
relevante Daten an die beteiligten Dienste übermitteln. Im Bereich der Leistungsdokumentation, die noch immer einen Großteil zeitlicher und personeller
Ressourcen bindet, lassen zum Beispiel VR-basierte und automatisierte
Technologien oder mobile Endgeräte eine Verbesserung des täglichen Versorgungsgeschehens erwarten. Darüber hinaus bieten insbesondere computergestützte physische Unterstützungssysteme, wie etwa Exoskelette, neue
Möglichkeiten der dauerhaften körperlichen Entlastung Pflegender.

Potenziell förderfähig sind Vorhaben mit unmittelbarem Praxisbezug. Entsprechende Vorhaben richten Ihren Fokus auf die Verbesserung eines oder mehrerer konkreter pflegebezogener Problemstellungen. Ein Bezug des Projektansatzes zur Corona-Pandemie ist darzustellen. Zugleich ist bei der Erprobung aller Technologien die projektbegleitende Reflexion möglicher ethischer, rechtlicher und sozialer Implikationen der Techniknutzung erforderlich.

III. Mittelvergabe und Förderkriterien

Es ist vorgesehen Fördermittel in Höhe von insgesamt 2,5 Mio. Euro zur Förderung von Projekten innerhalb der unter II genannten Handlungsfelder bereitzustellen.

Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV), insbesondere §§ 23, 44 LHO und VV hierzu. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, auch wenn ein Vorhaben grundsätzlich alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration (Bewilligungsstelle) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und Berücksichtigung der festgelegten Kriterien über die Zuwendungsgewährung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei der Entscheidung über die Zuwendungsgewährung werden mit Blick auf die unter Ziffer II genannten Zielsetzungen insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt, zu denen der Projektantrag – soweit zutreffend/relevant – Hinweise enthalten muss:

- Nutzen für die Pflegebedürftigen bzw. deren pflegende Angehörige und Nahestehende sowie die Versorgung (z.B. Erweiterung von Freiheitsspielräumen für Menschen mit Demenz, Verbesserung der Technikkompetenz, Förderung der Eigenständigkeit),
- Identifikation und Definition der Zielgruppen und Akteure sowie Beschreibung der aktiven Projekteinbindung dieser,
- Exploration und Plausibilität eines bestehenden oder zu erwartenden Versorgungsproblems sowie Angaben zum Wirkungsgrad der Maßnahme primär in Baden-Württemberg,
- Potentielle Übertragbarkeit in die Regelversorgung und Prüfung der Nachhaltigkeit sowie Identifikation von Risiken des Ansatzes und ggf. Maßnahmen zur Risikominimierung,
- Berücksichtigung von Interoperabilität und Schnittstellenthematik insbesondere im Hinblick auf die Telematikinfrastruktur der gematik,
- Wirtschaftlichkeit,
- Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einschl.
 Datensicherheit,
- Erfahrung und Leistungsfähigkeit des Antragstellers/der Antragsteller.

Das Projekt ist so zu beschreiben, dass es anhand der Auswahlkriterien beurteilt werden kann.

Ein konzeptioneller Bezug des Antrags zur Corona-Pandemie ist erforderlich und zu beschreiben.

Im Rahmen der Projektbeschreibung sind die geplante Laufzeit und der Ablauf der einzelnen Projektabschnitte darzustellen. Als Laufzeitende ist bisher der 31.12.2022 vorgesehen. Ein zeitnaher Maßnahmenbeginn ist wünschenswert.

IV. Auswahlverfahren:

Die eingegangenen Anträge wird das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gemäß den genannten Auswahlkriterien zusammen mit landesweiten AG Digitalisierung beraten, die Auswahlentscheidung wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration getroffen.

Für bereits begonnene Vorhaben kann keine Zuwendung bewilligt werden.

V. Erfolgskontrolle:

Innerhalb der Projektlaufzeit ist ein schriftlicher Zwischenbericht gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration einzureichen, der eine Bewertung der Projektfortschritte ermöglicht.

Spätestens zwei Monate nach Ende des Durchführungszeitraums ist ein detaillierter Abschlussbericht beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration einzureichen. Der Projektbericht sollte insbesondere folgende Aspekte beinhalten:

- Tatsächlich erreichte Ergebnisse im Vergleich zu den Zielen der Maßnahme in Form einer Selbstevaluation,
- Beschreibung der Akzeptanz auf Seiten der an dem Projekt beteiligten Zielund Berufsgruppen,
- Übertragbarkeit der Ergebnisse auf vergleichbare Settings und Versorgungsbereiche.

VI. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind juristische Personen. Projekte mit Kooperationen mehrerer Partner werden bevorzugt, hierbei sind Projekte mit Beteiligung der Leistungsträger besonders erwünscht.

VII. Finanzierungsart und zuwendungsfähige Ausgaben

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Ein Eigenanteil des Zuwendungsempfängers in Höhe von mindestens 10 % der förderfähigen Kosten wird vorausgesetzt. Der Eigenanteil muss kassenwirksam sein – Eigenleistungen u. ä. können nicht als Eigenanteil eingebracht werden. Die finanzielle Beteiligung von Kooperationspartnern und weiteren Zuwendungsgebern in Form von Drittmitteln ist erwünscht.

Förderfähig sind kassenwirksame Personal- und Sachausgaben, die zur Durchführung des Projekts zwingend erforderlich sind. Personalausgaben können nur als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn für das Projekt zusätzliches Personal eingestellt oder der Beschäftigungsumfang des Stammpersonals erhöht werden.

Folgende Ausgaben werden als nicht zuwendungsfähige anerkannt:

- Zinsausgaben
- Abziehbare Vorsteuerbeträge (§ 15 UStG)
- Nicht gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen
- Zuführungen an Rücklagen
- Nicht kassenwirksame Aufwendungen und Kosten
- Entgelte, soweit sie die Tarifverträge von Bund, Ländern und Kommunen übersteigen

Soweit im Einzelfall die weiteren Voraussetzungen einer Beihilfe vorliegen, erfolgt die Förderung nach dieser Förderbekanntmachung unter Verweis auf den Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 (2012/21/EU) über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, Amtsblatt der Europäischen Union L 7 vom 11. Januar 2012).

VIII. Verfahren:

Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen, in dem die Ausgaben und Einnahmen aufgeteilt nach Haushaltsjahren darzustellen sind.

Die vollständigen Antragsunterlagen müssen bis **25.08.2021** unter folgender Mailadresse beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration eingegangen sein:

digitalisierung-pflege@sm.bwl.de

Unvollständige und nach dem **25.08.2021** eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Ansprechpersonen für Rückfragen:

Fachliche Fragen / Verfahrensfragen

Florian Wernicke Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Referat 33 | Pflege Else-Josenhans-Str. 6, 70173 Stuttgart

Tel: 0711-123-3925

E-Mail: digitalisierung-pflege@sm.bwl.de